

Kurztitel

Reifeprüfung - höhere Lehranstalten f. wirtschaftl. Frauenberufe

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 3/1985 aufgehoben durch BGBI. Nr. 847/1992

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

05.01.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text**Sonderbestimmungen für die Jahresprüfung**

§ 10. (1) Die Jahresprüfung ist nicht abzulegen, wenn der Pflichtgegenstand der Jahresprüfung ein Prüfungsgebiet oder ein Ausgangsgegenstand eines Prüfungsgebietes der mündlichen Prüfung des Prüfungskandidaten ist.

(2) Hat ein Prüfungskandidat eine Jahresprüfung abzulegen, so ist der Lehrer, der den Pflichtgegenstand im betreffenden Jahrgang zuletzt unterrichtet hat, gemäß § 35 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes Mitglied der Prüfungskommission.